

**Verordnung  
über die Beförderungsentgelte  
und Beförderungsbedingungen für den  
Verkehr mit Taxen in der Universitätsstadt Gießen  
(Taxentarifverordnung)  
vom 30.03.2023 <sup>1)</sup>**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Universitätsstadt Gießen. Für das Pflichtfahrgebiet gelten die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen.

**§ 2**

**Beförderungsentgelte**

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), aus dem möglichen Wartezeitpreis und den möglichen Zuschlägen zusammen.

**§ 3**

**Grundpreis**

Der Grundpreis beträgt 3,80 €.

**§ 4**

**Entfernungspreis**

(1) Der Fahrpreis beträgt

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für die ersten 10 Kilometer, pro angefangenem Kilometer           | 2,50 € |
| 2. für jeden Kilometer über 10 Kilometer, pro angefangenem Kilometer | 2,30 € |

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

**§ 5**

**Wartezeit**

- (1) Die Kosten der Wartezeiten belaufen sich auf 40,00 € pro Stunde (abzurechnen anteilig nach Minuten)
- (2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung und Ankunft des Fahrzeuges am vereinbarten Ort aus Gründen nicht ausgeführt werden, die die auftraggebende Person zu vertreten hat, ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 € von dieser zu erheben.

**§ 6**

**Zuschläge**

- (1) Die Mitbeförderung von bis zu 20 kg schwerem Gepäck pro Person ist frei.
- (2) Ohne Rücksicht auf die Stückzahl werden folgende Zuschläge erhoben:
1. bei Mitführen von Gepäck mit einem Gesamtgewicht von mehr als 20 kg in Höhe von 1,00 € pro KG zusätzliches Gewicht,
  2. beim Mitführen lebender Tiere und sperriger Güter (z.B. Schlitten, Skier) je Tier und Stück in Höhe von 1,00 €.
- (3) Für Kinderwagen, Blindenhunde, Rollstühle und sonstige Gehhilfen dürfen keine Zuschläge erhoben werden.

## **§ 7**

### **Sondereinbarungen**

Sondereinbarungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Gießen.

## **§ 8**

### **Zahlungsweise**

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach der Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der/die Fahrzeugführer\*in kann vor Antritt der Fahrt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der/die Fahrzeugführer\*in dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Ordnungsnummer des Fahrzeuges,
3. Beförderungsentgelt,
4. Tag der Beförderung,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in der Bescheinigung auch die Fahrstrecke und die Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder falsche Bescheinigungen und Gutschriften.

## **§ 9**

### **Verfahrensvorschriften**

(1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(2) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die gültigen Beförderungsentgelte in Kurzfassung sind im Taxi für den Fahrgast gut sichtbar in deutscher und in englischer Sprache per Aufkleber anzubringen (s. Anlage).

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Universitätsstadt Gießen vom 07. März 2015 aufgehoben.

### Auszug aus dem Taxentarif Gießen

<b>Grundpreis</b>	<b>3,80 €</b>	<b>initial charge</b>	<b>3,80 €</b>
<b>bis 10 km, pro angef. km</b>	<b>2,50 €</b>	<b>the first 10 km, per started km</b>	<b>2,50 €</b>
<b>ab 10 km, pro angef. km</b>	<b>2,30 €</b>	<b>from the 10<sup>th</sup> km, per started km</b>	<b>2,30 €</b>
Wartezeitkosten pro Std. 40,00 € (abzurechnen anteilig nach Minuten)		waiting time, p.h. 40,00 € (billed pro rata by minutes)	
(Transport-)Zuschläge möglich siehe § 6 Tarifordnung		additionally (transport) costs are possible look at § 6 Tarifordnung	
<b>Tarifschaltung erfolgt automatisch</b> Innerhalb von Gießen ist das Taxameter einzuschalten		<b>Tarif change is automatic</b> within Gießen the taximeter must be switched on	

<sup>1)</sup> veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 20.05.2023